



# **BOCHOLT**

## **Umweltbericht zur 127. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bocholt**

im Bereich westlich der Westfalenstraße (L602), nördlich und  
östlich Timsmanweg

Stand: Mai 2024

Erstellt von  
Stadt Bocholt  
Fachbereich Mobilität und Umwelt  
Geschäftsbereich Stadtgrün und Umwelt

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung.....	4
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	5
1.2.1	Gesetzliche Grundlagen .....	5
1.2.2	Regionalplan.....	7
1.2.3	Flächennutzungsplan.....	7
1.2.4	Grünordnungsrahmenplan .....	7
1.2.5	Rechtskräftiger Bebauungsplan .....	7
2	Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen .....	8
2.1	Bestandsaufnahme (Basisszenario) und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).....	8
2.1.1	Bisherige Flächennutzung/ Angrenzende Nutzungen .....	8
2.1.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....	8
2.1.3	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	8
2.1.4	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt .....	9
2.1.5	Fläche .....	9
2.1.6	Boden .....	9
2.1.7	Wasser.....	9
2.1.8	Klima.....	10
2.1.9	Luft.....	10
2.1.10	Landschaftsbild.....	10
2.1.11	Kultur- und Sachgüter .....	10
2.1.12	Wechselwirkungen.....	10
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	11
2.2.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	11
2.2.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt .....	11
2.2.3	Fläche .....	12
2.2.4	Boden .....	12
2.2.5	Wasser.....	12
2.2.6	Klima.....	12
2.2.7	Luft.....	13
2.2.8	Landschaftsbild.....	13
2.2.9	Kultur- und Sachgüter .....	13
2.3	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	13
2.4	Kumulationseffekte mit Vorhaben anderer Plangebiete .....	13
2.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen.....	13
2.6	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	14
2.7	Unfall- bzw. Katastrophenfall .....	14
3	Zusätzliche Angaben .....	14
3.1	Beschreibung der wichtigsten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	14

3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	14
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	15

## **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1:	Gesetzliche Grundlagen.....	5
---------	-----------------------------	---

# 1 Einleitung

Der Anlass für die Flächennutzungsplanänderung ist die beabsichtigte 4. Änderung des Bebauungsplanes 8-8 im Ortsteil Mussum, am Timsmanweg.

Um den aktuellen Bedarf an Kinderbetreuungsstätten abdecken zu können ist die Inanspruchnahme von Flächen für eine Gemeinbedarfsnutzung weiterhin unumgänglich.

Gemäß §§ 2 und 2a BauGB ist bei der Aufstellung und Änderung von vorbereitenden Bauleitplänen (Flächennutzungsplan) ein Umweltbericht zu erarbeiten. Gliederung und Inhalt dieses Umweltberichtes erfolgt entsprechend der Anlage 1 zum BauGB. Grundlage für den vorliegenden Umweltbericht bildet der von der Stadt Bocholt, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsbereich Stadtplanung erstellte Änderungsvorschlag mit Begründung (Stand: Juli 2023, STADT BOCHOLT).

## 1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die 127. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet das Ziel der Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche (Kindergarten/ Kindertagesstätte). Die 4. Änderung des Bebauungsplanes 8-8 im Vollverfahren wird parallel zur 127. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Der nun betrachtete Änderungsbereich ist insgesamt 5774,3 m<sup>2</sup> groß.

Im Einzelnen gliedert sich der Änderungsbereich gemäß den vorgesehenen Festsetzungen wie folgt:

Gemeinbedarfsfläche	5774,3 m <sup>2</sup>
---------------------	-----------------------

## 1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

In einzelnen Fachgesetzen und Fachplänen werden für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze dargestellt, die die Grundlage für eine Bewertung der Umweltauswirkungen bilden. Dabei sind die Ziele zu berücksichtigen, die für den betrachteten Änderungsbereich von Bedeutung sind. Die nachfolgende Zusammenstellung enthält die wesentlichen schutzgutbezogenen Ziele.

### 1.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Tab. 1: Gesetzliche Grundlagen

<b>Schutzgut</b>	<b>Quelle</b>	<b>Zielaussagen</b>
<b>Fläche</b>	Baugesetzbuch	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Erhalt der natürlichen Funktionen des Bodens sowie seiner Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte</li> <li>○ Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden</li> <li>○ Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen</li> </ul>
<b>Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit</b>	Bundesimmissionsschutzgesetz  Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz NW	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen</li> <li>○ Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit und wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen</li> <li>○ Erhaltung und Entwicklung charakteristischer Strukturen und Elemente der Landschaft, Vermeidung der Beeinträchtigung des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft</li> <li>○ Schutz von in ihrer Beschaffenheit und Lage geeigneten Flächen zum Zwecke der Erholung sowie Bereitstellung ausreichender Flächen im siedlungsnahen Bereich für die Erholung</li> <li>○ Erleichterung des Zugangs zu Landschaftsteilen, die sich nach ihrer Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung besonders eignen</li> <li>○ Erhaltung un bebauter Bereiche wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit</li> <li>○ Erschließung, Gestaltung und Erhaltung von für Naherholung, Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung in ausreichendem Maße nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage geeigneten Flächen</li> </ul>
<b>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>	Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz NW	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Erhalt der biologischen Vielfalt</li> <li>○ Sicherung der Lebensräume für gefährdete Arten</li> <li>○ Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse</li> <li>○ Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, Verhinderung oder Ausgleich von Beeinträchtigungen</li> <li>○ Erhaltung un bebauter Bereiche als Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzung der Naturgüter und für die Erholung in Natur und Landschaft insgesamt und auch im Einzelnen in für ihre Funktionsfähigkeit ausreichender Größe</li> <li>○ besonderer Schutz, Pflege und Entwicklung von Teilen von Natur und Landschaft, auch begrünter Flächen und deren Bestände in besiedelten Bereichen</li> <li>○ sparsamer Umgang mit nicht erneuerbaren Naturgütern</li> <li>○ Erhalt wertvoller Landschaftsteile oder Landschaftsbestandteile</li> <li>○ Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Rekultivierung oder naturnahe Gestaltung</li> <li>○ Schutz von wildlebenden Tieren und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushalts in Ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt</li> <li>○ Vernetzung von Lebensstätten und Lebensräumen (Biotope) wildlebender Tiere und Pflanzen zu einem Verbundsystem</li> <li>○ Erhaltung un bebauter Bereiche wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit</li> </ul>

<b>Schutzgut</b>	<b>Quelle</b>	<b>Zielaussagen</b>
	Wasserhaushaltsgesetz  Bundesimmissionsschutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Renaturierung nicht mehr benötigter, versiegelter Flächen; soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sollten die Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen werden.</li> <li>○ Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen</li> <li>○ Verhinderung vermeidbarer Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der Gewässer und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt.</li> <li>○ Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen</li> </ul>
<b>Boden</b>	Bundesbodenschutzgesetz  Baugesetzbuch  Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz NW  Bundesimmissionsschutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens</li> <li>○ Abwehr schädlicher Bodenveränderungen</li> <li>○ Sanierung von Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachter Gewässerverunreinigungen</li> <li>○ Erhalt der natürlichen Funktionen des Bodens sowie seiner Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte</li> <li>○ Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden</li> <li>○ Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen</li> <li>○ Erhalt der Böden mit günstigen Bedingungen für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen</li> <li>○ Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen</li> </ul>
<b>Wasser</b>	Wasserhaushaltsgesetz       Bundesimmissionsschutzgesetz  Bundesnaturschutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Vermeidung von Verunreinigungen des Wassers oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften</li> <li>○ Vermeidung der Vergrößerung oder Beschleunigung des Wasserabflusses</li> <li>○ Vermeidung des schädlichen Abfließens von Niederschlagswasser und des Abschwemmens von Boden sowie Vermeidung des Eintrages von Bodenbestandteilen, Dünge- und Pflanzenschutzmittel in Gewässer</li> <li>○ Schutz der Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung</li> <li>○ Schutz der Gewässer im Interesse der Grundwasseranreicherung</li> <li>○ Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer, so dass Hochwasser möglichst zurückgehalten, der schadlose Wasserabfluss gewährleistet und der Entstehung von Hochwasserschäden vorgebeugt wird.</li> <li>○ Schutz von Gebieten die bei Hochwasser überschwemmt werden können oder deren Überschwemmung dazu dient, Hochwasserschäden zu mindern.</li> <li>○ Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen</li> <li>○ Erhaltung und Vermehrung von Wasserflächen auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege</li> <li>○ Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen, Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer natürlichen Selbstreinigungskraft, Vermeidung des technischen Ausbaus von Gewässern bzw. Ersatz durch biologische Wasserbaumaßnahmen</li> <li>○ Schutz des Grundwassers vor Beeinträchtigungen</li> </ul>
<b>Klima/Luft</b>	Bundesimmissionsschutzgesetz  Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz NW	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen</li> <li>○ Verminderung von Luftverunreinigungen und Lärmwirkungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege</li> </ul>
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	Bundesimmissionsschutzgesetz  Bundesbodenschutzgesetz  Denkmalschutzgesetz NRW	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen</li> <li>○ Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen und der Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte</li> <li>○ Schutz, Pflege und wissenschaftliche Erforschung von Denkmälern</li> </ul>

### **1.2.2 Regionalplan**

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER, 2014) Teilabschnitt Münsterland ist der Änderungsbereich als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

### **1.2.3 Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bocholt ist seit dem 12.01.1979 rechtswirksam. Für das Bebauungsplangebiet stellt der Flächennutzungsplan eine Grünfläche mit der Nutzung Spielplatz dar. Da gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist auf Ebene des vorbereitenden Bauleitplanes eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Der Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes sieht in Zukunft die Darstellung von Gemeinbedarfsfläche, Zweckbestimmung Kita vor.

### **1.2.4 Grünordnungsrahmenplan**

Im Grünordnungsrahmenplan (GORP) der Stadt Bocholt (1998) sind neben der Grünkonzeption für die Stadt Bocholt die vorhandenen Siedlungsbereiche und die gemäß Regionalplan möglichen Siedlungserweiterungen dargestellt.

Das so genannte Grünringsystem ist ein von jeglicher Bebauung möglichst freizuhaltenes Freiflächensystem in Bocholt, welches sich aus Grünanlagen, ökologischen Ausgleichsflächen und sonstigen Freiflächen (z. B. Wälder, landwirtschaftliche Nutzflächen) zusammensetzt. Der Bereich der Änderung liegt außerhalb der radialen Grünachsen.

### **1.2.5 Rechtskräftiger Bebauungsplan**

Westlich schließt sich der B-Plan 8-4 an, nördlich und östlich gibt es keinen Bebauungsplan. Der Änderungsbereich liegt im nördlichen Bereich des Bebauungsplans 8-8. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes 8-8 im Vollverfahren wird parallel durchgeführt.

## **2 Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen**

Die Darstellung der derzeitigen Bestandssituation kann den nachfolgenden Beschreibungen entnommen werden.

### **2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario) und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)**

#### **2.1.1 Bisherige Flächennutzung/ Angrenzende Nutzungen**

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Stadtgebietes von Bocholt und wird als Bolzplatz genutzt. Westlich verläuft die Westfalenstraße (L602), im Norden und Osten begrenzt der Timsmannweg den Vorhabenbereich. Ein Spielplatz grenzt im Südosten an den Vorhabenbereich. Südwestlich befindet sich eine weitere Grünfläche, welche zeitweise als Festplatz genutzt wird. Die Festplatzwiese und der Vorhabenbereich sind durch eine Baumreihe getrennt.

Der Änderungsbereich ist nicht an eine öffentliche Straße angebunden. Die Erreichbarkeit ist jedoch durch eine Erschließungsbaulast über einen privaten Weg gesichert, der an den Timsmannweg anschließt.

#### **2.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der gesamten Planung würden der bislang als Bolzplatz genutzte Intensivrasen vermutlich in gleicher Weise weiter genutzt werden. Die Bodenversiegelung durch Gebäude und Wege würden unterbleiben. Die Bodenfunktionen, sowie die Kaltluftproduktion auf diesen Flächen könnten weitgehend erhalten bleiben. Die Kulissenwirkung der Rasenfläche bliebe den angrenzenden Wohnsiedlungen erhalten. Es gibt bereits eine temporäre Nutzung durch die Kindertagesstätte. Ohne eine entsprechende Anpassung des Flächennutzungsplanes müsste zur Wiederherstellung des Bolzplatzes ein Rückbau erfolgen.

Da es sich um eine innenstadtnahe Fläche handelt und vor dem Hintergrund des hohen Flächenbedarfes in Bocholt, ist davon auszugehen, dass es erneute Bestrebungen zur Bebauung des Areals in den kommenden Jahren geben würde.

#### **2.1.3 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit**

Untersuchungsgegenstand ist das Wohnumfeld zum Erhalt gesunder Lebensverhältnisse und die Funktion der Landschaft als Ort der Naherholung und sonstiger Freizeitgestaltung.

Innerhalb des Änderungsbereiches ist aktuell keine Wohnbebauung vorhanden. Die nächsten Häuser befinden sich ca. 100 m südlich. Westlich grenzt, durch Begrünung und eine Schallschutzwand abgeschirmt, die Westfalenstraße (L 602) an.

#### **2.1.4 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

Im September 2022 wurde eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I durch die Landschaft + Siedlung AG vorgenommen, die im Jahr 2024 aktualisiert wurde. Es wurden drei Fledermausarten auf Jagd- oder Transferflügen nachgewiesen. Eine besondere Funktion für Rastvögel kann aufgrund der Gebietsstruktur im Betrachtungsraum ausgeschlossen werden.

Aufgrund fehlender geeigneter Habitats ist ein Vorkommen von geschützten Amphibien oder Reptilien auszuschließen.

Floristische Kartierungen liegen für den Änderungsbereich nicht vor. Im Fundortkatalog der LANUV sind keine Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten für den Änderungsbereich dargestellt.

Die potentielle natürliche Vegetation (= Vegetation, die sich nach Aufgabe anthropogener Nutzung einstellen würde) im Änderungsbereich ist der trockene Eichen-Buchenwald. Vorherrschende Baumart ist die Buche, wobei häufig die Traubeneiche beigemischt ist.

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder § 42 LNatSchG NRW kommen innerhalb des Änderungsbereiches nicht vor. Im Änderungsbereich konnte nur ein anthropogen gestalteter Schnittrasen festgestellt werden, die biologische Wertigkeit ist daher eher als niedrig einzustufen.

#### **2.1.5 Fläche**

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

#### **2.1.6 Boden**

Die Bodenkarte des geologischen Dienstes gibt für den Änderungsbereich den Bodentyp Gley (G8) an. Bei diesem handelt es sich um einen grundwasserbeeinflussten Boden.

Ein Großteil der Böden ist anthropogen überformt. Natürliche Bodenbildungsprozesse können nur noch eingeschränkt stattfinden.

#### **2.1.7 Wasser**

Der Grundwasserflurabstand liegt Stand 2010 ca. 3 m unter Geländeoberkante (NRW 2009). Im Änderungsbereich selber existieren keine Fließ- oder Stillgewässer. Das nächstgelegene Fließgewässer ist der die Alte Aa (Gewässernummer 500) nördlich des Änderungsbereiches. Der Änderungsbereich liegt außerhalb von gesetzlichen Überschwemmungsgebieten. Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet Alte Aa Heggenaa liegt 300 m nordwestlich. Das nächste Wasserschutzgebiet ist ca. 180 m entfernt die Schutzzone 3B Bocholt/Liedern.

### **2.1.8 Klima**

Der Änderungsbereich wie auch seine nähere und weitere Umgebung gehört zum Klimabezirk des niederrheinischen Tieflandes. Der maritime Klimaeinfluss herrscht gegenüber dem kontinentalen vor. Im Jahresdurchschnitt überwiegen südwestliche Winde, insbesondere solche mit Windgeschwindigkeiten über 3,0 m/s. Aufgrund der minimalen Reliefunterschiede ist eine gute Ventilation vorhanden.

Geländeklimatisch ist der Änderungsbereich dem Übergang vom Freilandklima zum Stadtrandklima zuzuordnen. Die Gehölzbestände wirken aufgrund ihrer Größe als Frischluftproduzenten und können auch Filterfunktionen übernehmen.

### **2.1.9 Luft**

Vorbelastungen durch Luftschadstoffe sind im Änderungsbereich durch die Nutzung als Bolzplatz nicht vorhanden. Nicht ganz auszuschließen sind aber Immissionen im Änderungsbereich durch Feinstäube bzw. Stickoxide des Straßenverkehrs.

### **2.1.10 Landschaftsbild**

Der Änderungsbereich und seine nähere Umgebung werden wesentlich geprägt durch die Nähe zur L602 und der entsprechenden Eingrünung. Weitere das Landschaftsbild prägende Elemente sind die Baumreihen nördlich und südlich der Fläche.

### **2.1.11 Kultur- und Sachgüter**

Kultur- oder Sachgüter von besonderer Bedeutung existieren im Änderungsbereich nicht. Der Änderungsbereich selbst weist eine Funktion für die öffentliche Freizeit- und Erholungsnutzung als Bolzplatz auf.

### **2.1.12 Wechselwirkungen**

Relevante Wechselwirkungen bestehen im Ist-Zustand insbesondere zwischen dem Schutzgut Boden und den übrigen Schutzgütern. Das ökologische Subsystem Boden stellt die Grundlage für die Existenz terrestrischer Ökosysteme dar. Es ist Lebensraum für Tiere und Pflanzen, die ihrerseits Bestandteile von Nahrungsketten oder Nahrungsnetzen sind. Letztlich sind es Bodenorganismen die durch Abbauprozesse das organische Material erneut in den Stoffkreislauf einschleusen und wieder verfügbar machen. Der Boden dient außerdem als Schadstofffilter und Ausgleichskörper im Wasserhaushalt durch maßgeblichen Einfluss auf die Grundwasserneubildung. Die Vegetation, die von der Bodengüte und vom Wasserhaushalt abhängig ist, hat Einfluss auf das Landschaftsbild und damit auch auf das Landschaftserleben des Menschen. Die Vegetation ist außerdem für die Lufthygiene und für das Standortklima von Bedeutung. Die Arten- und Strukturvielfalt wird von nahezu allen genannten Faktoren beeinflusst.

## **2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

### **2.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit**

Künftig tritt an Stelle der Freizeitnutzung in Form eines Bolzplatzes eine Außenanlage einer Kindertagesstätte. Erhöhte Lärmvorkommen sind nicht zu erwarten. Allerdings ist die Fläche durch Errichtung einer Zaunanlage nicht mehr für die Öffentlichkeit zugänglich.

In der Bauphase können durch den Baustellenbetrieb und Baustellenverkehr Lärmemissionen entstehen. Eine Grenzwertüberschreitung ist jedoch nicht zu erwarten, da die Bautätigkeiten tagsüber ausgeführt werden und nur minimale Ausmaße haben.

### **2.2.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

#### ***Tiere***

Aufgrund der zu vorigen Nutzung des Änderungsbereiches, der Nähe des Änderungsbereiches zu vorhandenen Siedlungsgebieten sowie daraus resultierender Störfaktoren und aufgrund individueller Fluchtdistanzen einzelner Arten sowie zum Teil sehr spezieller Lebensraumsprüche ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten im Änderungsbereich unwahrscheinlich oder es kann zumindest ausgeschlossen werden, dass der Änderungsbereich einen essentiellen Lebensraum für einzelne Individuen bzw. Populationen dieser Arten darstellt.

Hinsichtlich der festgestellten Fledermäuse sind nachfolgende Maßnahmen vorzusehen, um Konflikte zu vermeiden. Die zu erhaltenen Bäume sind von Beleuchtung freizuhalten und bei Außenbeleuchtung ist möglichst oranges Licht mit einer Wellenlänge von 540 nm ohne Blau- und Ultraviolettanteil zu verwenden. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen ist keine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach den §§ 44 bzw. 45 nach BNatSchG zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Flächennutzungsplanänderung auf das Schutzgut Tiere sind bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

#### ***Pflanzen***

Anstatt eines Intensivrasens entstehen durch Hecken und Gehölzpflanzungen sowie Einsaaten von Regiosaatgut biodiversere Bereiche. Eine Kompensation von Biotopverlusten kann daher unmittelbar auf der Fläche erfolgen. Der umgebende Gehölzbestand wird durch das Vorhaben nicht beansprucht und bleibt vollständig erhalten.

### **Biologische Vielfalt**

Die Artenanzahl von Pflanzen im Änderungsbereich ist derzeit insgesamt als gering zu bezeichnen. Biotopie wie die geplante Grünflächengestaltung bieten ein Potenzial für die Ansiedlung neuer Pflanzen- und Tierarten direkt vor Ort. So bleibt auch für die bereits vorkommenden zahlreichen Vogelarten der Lebensraum erhalten.

### **Eingriffs-/Ausgleichsbilanz**

Eine flächenscharfe Bilanzierung wird im B-Planverfahren vorgenommen und erfolgt nicht an dieser Stelle. Es entsteht voraussichtlich kein Punktedefizit, alle Eingriffe werden direkt vor Ort ausgeglichen.

### **2.2.3 Fläche**

Um die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche von ca. 730 m<sup>2</sup> zusätzlich versiegelter Gebäudefläche durch den Neubau einer Outdoor-Kindertagesstätte, sowie Wegen und Stellplätzen, werden im Rahmen der Eingriffsregelung Ausgleichsbiotopie unmittelbar auf der Fläche geschaffen, auf denen der Intensivrasen durch eine regionale Blümmischung aufgewertet wird. Dieser Ausgleich wird im B-Planverfahren geregelt.

### **2.2.4 Boden**

Eingriffsrelevant ist vor allem die versiegelte Fläche. Gegenüber dem derzeitigen Zustand wird im Änderungsbereich der Umfang der überbauten / versiegelten Flächen zunehmen. Baubedingt werden keine zusätzlichen Versiegelungen erforderlich, die über den Änderungsbereich hinausgehen. Trotzdem ist eine Bodenverdichtung zu erwarten.

### **2.2.5 Wasser**

Mit der Flächennutzungsplanänderung sind kaum Beeinträchtigungen aufgrund der Versiegelung für das Schutzgut Wasser verbunden, es werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen prognostiziert. Niederschlagswasser kann weiterhin zu großen Teilen vor Ort versickern.

### **2.2.6 Klima**

Durch die FNP-Änderung bzw. die geplanten Versiegelungen wird sich die Kaltluftproduktion der bislang freien Fläche wahrscheinlich geringfügig verringern. Geschmälert wird die Einwirkung durch den geplanten Grünstreifen. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Klima sind durch die Flächennutzungsplanänderung nicht zu erwarten.

### **2.2.7 Luft**

Durch Autoabgase kann die Luftsituation möglicherweise verschlechtert werden. Es wird allerdings kein massiv erhöhtes Verkehrsaufkommen erwartet. Erhebliche negative Auswirkungen werden voraussichtlich nicht entstehen.

### **2.2.8 Landschaftsbild**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund von geplanten Eingrünungsmaßnahmen des Änderungsbereiches bzw. der Festsetzung des Baumerhalts nicht zu erwarten.

### **2.2.9 Kultur- und Sachgüter**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten. Die allgemeine Zugänglichkeit der Fläche wird durch die Errichtung des Zauns beendet.

## **2.3 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes**

Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander stets in Wechselwirkung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt sowie das Klima und die Atmosphäre. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese zu erwartenden Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Änderungsbereich keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen oder deren Wechselwirkungen besonders herauszustellen sind (z. B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).

## **2.4 Kumulationseffekte mit Vorhaben anderer Plangebiete**

Kumulationseffekte mit anderen Vorhaben bzw. Bebauungsplänen sind nicht erkennbar.

## **2.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen**

Eine flächenscharfe Bilanzierung wird im B-Planverfahren vorgenommen und erfolgt nicht im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung. Ein externer Ausgleich wird nicht notwendig.

Die relevanten Baumstrukturen bleiben erhalten, es findet keine Beleuchtung nachts statt.

## **2.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Die gute Betreuung von Kindern hat in Bocholt eine hohe Priorität. Aufgrund der Nähe zum Hauptstandort der Kita „Über den Wolken“ ist die betrachtete Fläche als geeignet bewertet worden. Daher wurde nach Prüfung aller Belange die Inanspruchnahme der Fläche in der Abwägung durch den Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Bocholt vorrangig gewichtet.

## **2.7 Unfall- bzw. Katastrophenfall**

Störfallbetriebe liegen im Umfeld nicht vor. Daher kann auch eine Einwirkung auf die vorliegende Planung ausgeschlossen werden. Insgesamt werden nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine besonderen Unfallszenarien oder Katastrophenfälle mit der Planung ausgelöst.

## **3 Zusätzliche Angaben**

### **3.1 Beschreibung der wichtigsten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind**

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde auf die Gliederung gemäß den Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB zurückgegriffen. Die Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Punkt 7 BauGB eingearbeitet worden.

Für die Eingriffsbilanzierung wurde die Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Kompensationsmaßnahmen bei Bebauungsplänen (vereinfachtes Verfahren, Stand 2008) des Landes NRW herangezogen. Das Verfahren wird von der Landesregierung für Eingriffsvorhaben im Rahmen der Bauleitplanung empfohlen.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von eigenen Erhebungen bzw. Bestandskartierungen. Bei Verwendung von weiteren Gutachten erfolgte die Nennung der Quelle. Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

### **3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

### **3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Die Stadt Bocholt plant die Anlage einer Außenfläche und Outdoor-Nutzung für die Kindertagesstätte „Über den Wolken“ am Timsmannweg. Dazu ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes nötig. Die Fläche soll von „Grünfläche, Bolzplatz“ in eine Gemeinbedarfsfläche „Kindergarten“ geändert werden. Der Umweltbericht dient der Analyse der Umweltauswirkungen mit dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet werden. Nachfolgend wird auf die einzelnen Schutzgüter eingegangen.

Nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Gleiches gilt für Pflanzen und Tiere. Das Vorhaben ist aus Sicht des Artenschutzes verträglich. Einschränkungen durch Beleuchtung werden nicht erwartet, da der Kita-Betrieb sich auf die erste Tageshälfte konzentriert. Es werden nur Bereiche, die ursprünglich als Intensivrasen gepflegt wurden, überbaut. Durch die Anpflanzung verschiedener Gehölze wird die Biodiversität erhöht. Daher wird die Artenzahl kaum abnehmen, sondern an den zum Ausgleich angelegten Bereichen steigen. Ein externer Ausgleich wird nicht nötig. Das Landschaftsbild wird minimal durch die Einzäunung beeinträchtigt. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Es kommt zu einem geringen Flächenverlust durch Versiegelung auf ca. 730 m<sup>2</sup> und zu einer Teilversiegelung auf 270 m<sup>2</sup> für die wasserdurchlässigen Stellplätze.

Die Funktionen des Bodens werden durch die Überbauung und Versiegelung nur minimal beeinträchtigt. Niederschlagswasser kann weiterhin größtenteils auf der Fläche versickern, ein negativer Einfluss auf das Grundwasser ist nicht zu erwarten.

Die Gesamtklimasituation wird durch das Vorhaben nicht geändert werden. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Klima oder die Lufthygiene sind nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Kultur- und Sachgüter sind ebenfalls nicht zu erwarten.

## Quellenverzeichnis

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2014): Regionalplan Münsterland. In der Bekanntmachung vom 27.06.2014. – Münster

LANDSCHAFT UND SIEGLUNG AG (2022): Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I) - Außenspielbereich Kita "Über den Wolken" am Timsmanweg in Bocholt - Recklinghausen

KREIS BORKEN (2017): Landschaftsplan Bocholt-West. Stand: Juli 1997. – Borken

LANDESAMT FÜR NATUR, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen  
(2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW

LAND NRW (2023), dl-de/by-2-0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))  
<https://www.elwasweb.nrw.de>

STADT BOCHOLT (1979): Flächennutzungsplan von 1979. Stand: Dezember 2019. – Bocholt

STADT BOCHOLT (1998): Grünordnungsrahmenplan. – Bocholt

STADT BOCHOLT (2023): Entwurf 4. Änderung Bebauungsplan 8-8

Gez.  
-332-  
rad